

Änderungen der TVM-Wettspielordnung zum Sommer 2012

(die Änderungen sind markiert in roter Schrift und grau hinterlegt)

§ 12 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

- (1) Jeder Verein, der Mitglied im TVM ist **und für 6er-Mannschaften mindestens 3, für 4er-Mannschaften mindestens 2 Außenplätze** mit gleichem Bodenbelag zur Verfügung stellt, kann an den Mannschaftsmeisterschaften der Sommerspielzeit teilnehmen.
- (3) Jeder Verein, der an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes teilnehmen will, **hat bis zum 30.06. des Jahres** die Anzahl der Mannschaften je Altersklasse und Spielklasse für die Winterspielzeit und bis zum 05.12. des Jahres für die Sommerspielzeit des folgenden Jahres zu melden. Nachmeldungen von Mannschaften sind in Ausnahmefällen nur bis zur Veröffentlichung der Gruppeneinteilung zugelassen. Hierfür ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

§ 13 Namentliche Mannschaftsmeldungen

- (1) Für jede Spielzeit (Sommer, Winter) melden die Vereine ihre Spieler mit Namen, Vornamen und Nummer der Spielberechtigung in der Reihenfolge der Spielstärke. Es dürfen nur Spieler genannt werden, die nach § 4 dieser WSpO spielberechtigt sind.
Bei 6er-Mannschaften müssen mindestens 6, bei 4er-Mannschaften mindestens 4 Spieler gemeldet werden. Hiervon müssen bei 6er-Mannschaften mindestens 5 bzw. bei 4er-Mannschaften mindestens 3 Spieler die EU-Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Jugendliche können für zwei Mannschaften unterschiedlicher Wettbewerbe gemeldet werden. Bei Jugendlichen sind dabei Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, **Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U14-Mannschaften** gemeldet werden.
- (4) **Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke – ausgenommen Jugendmannschaften - ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste per 30.09., dann das LK-System des TVM. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind grundsätzlich unzulässig.**
Darüber hinaus kann ein Verein für Spieler, die von einer Abstufung ihrer gerechneten LK durch „Deckelung“ betroffen sind **und die mannschaftsmäßig in einer jüngeren Altersklasse gemeldet werden, eine Einreihung in die namentliche Meldung nach individueller Spielstärke beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen und schriftlich zeitgleich mit der Abgabe der namentlichen Meldung an die TVM-Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Entscheidung des Antrags liegt beim jew. zuständigen Wettspielleiter. Die jew. gültige LK des Spielers bleibt dabei unverändert.**
Spieler der Leistungsklassen 20–23 können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Die festgelegte Reihenfolge ist für den gesamten Wettbewerb in einer Spielzeit gültig.
- (5) **Jugendliche in Jugendmannschaften sind entsprechend ihrer Spielstärke unter Beachtung von (7) zu melden.**

§ 16 Wettspieltermine

- (1) Die Vereine werden von der Geschäftsstelle des TVM vor Beginn der jeweiligen Spielzeit über Spieltermine, Ort und Anfangszeiten unterrichtet. **Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der selben Gruppe, so spielen sie am 1. Spieltag gegeneinander.**

§ 18 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter

- (5) Der Platzverein stellt dem Oberschiedsrichter die Wettspielordnung zur Verfügung. Bei Fehlen der Wettspielordnung ist das Wettspiel trotzdem durchzuführen **und das Fehlen im Spielbericht zu vermerken. Es wird ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.**
- (6) Für die Spiele der Oberligen Damen und Herren sowie die entsprechenden Aufstiegsspiele werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt (gilt nur im Sommer). Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt sowie Aufwandsentschädigung) trägt der gastgebende Verein. **Dies gilt nicht beim sonstigen Einsatz von Oberschiedsrichtern durch den Wettspielleiter: hier entscheidet der Einsetzende über die Kostentragungspflicht.**

§ 20 Einzel- und Doppelaufstellung

- (4) Spielberechtigt für ein Wettspiel sind nur Spieler, die bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung spielbereit auf der Anlage sind und für dieses Wettspiel eingesetzt werden dürfen. Nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung durch den Oberschiedsrichter ist eine Änderung ausgenommen nach § 26 (6) nicht mehr möglich. Ist beider Abgabe der Mannschaftsmeldung

eine Mannschaft nicht vollzählig spielbereit auf der Anlage, so muss der Oberschiedsrichter so viele Matches mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler fehlen. **Diese Punkte gelten für die Wertung der Tabelle gem. § 33 nicht als kampflos errungen.**

§ 26 Unterbrechung eines Wettspiels

- (4) Die Fortsetzung eines **abgebrochenen** Wettspieles erfolgt beim gleichen Platzverein, beim abgebrochenen Stande und gleicher Reihenfolge der Spieler **lt. Mannschaftsaufstellung.**
- (5) Sollte ein Wettspiel abgebrochen werden, bevor eines der bereits aufgestellten Einzel oder Doppel begonnen hat, - ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt erzielt worden ist - ist es möglich, die gesamte Einzelaufstellung und/oder die Doppelpaarungen neu zusammen zu stellen. **Hierbei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Tag des Beginns des Wettspiels für diese Mannschaft spielberechtigt waren (siehe auch § 22 (2)).**
- (6) **neu in (5)**

§ 28 Nichtantreten einer Mannschaft

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettspiel nicht an, so werden alle Matches dieses Wettspiels für die nicht angetretene Mannschaft mit 0:9 (bzw. 0:6) als verloren gewertet. Der Verein **hat ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog zu zahlen** und dem Gegner entstandene Kosten zu ersetzen (Fahrtkosten, Hallenmiete u.a.).
- (2) Tritt eine Mannschaft während einer laufenden Wettspielperiode zum zweiten Mal nicht an, so werden alle Wettspiele dieser Mannschaft mit 0:9 (bzw. 0:6) als verloren gewertet; die Mannschaft ist Absteiger der Gruppe. Der Verein **hat ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog zu zahlen** und dem Gegner entstandene Kosten zu ersetzen (Fahrtkosten, Hallenmiete u.a.)
- (5) Der zuständige Wettspielleiter entscheidet in jedem Fall über "Nichtantreten" und eventuelle **nachgewiesene Härtefälle.**

§ 29 Wertung eines Wettspiels

- (4) Werden Matches nicht ausgetragen oder abgebrochen, so muss dies auf dem Spielbericht unter „Bemerkungen“ begründet werden.
Steht nach Beendigung der Einzel der Sieger fest, kann auf die Austragung der Doppel einvernehmlich verzichtet werden; **ansonsten gelten die Regelungen dieser WSpO § 20 (6) bis (9).**
Tritt eine Mannschaft zu allen Doppeln nicht mehr an, erhält der Gegner die Doppel mit 3:0 / 6:0 / 36:0 (bzw. 2:0 / 4:0 / 24:0) gut geschrieben. Diese Punkte gelten für die Aufstellung der Tabellen als kampflos errungen.
Steht nach den Einzeln ein Sieger noch nicht fest und werden die Doppel nicht ausgetragen, gelten beide Mannschaften als nicht angetreten (§ 28), **tritt eine Mannschaft nicht an, so gilt diese als nicht angetreten.**

§ 30 Berichterstattung

- (1) Die Berichterstattung erfolgt unter Benutzung der vom Verband bestimmten Formulare. **Eine Addition der Anzahl der Spiele und Sätze ist nicht erforderlich.** Der jeweilige Platzverein ist dafür verantwortlich, dass der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern mit leserlichem Namen unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online über die Internetseite des Verbandes eingegeben wird.
Verzichtet ein Verein auf die Online-Eingabe des Spielberichtes und überträgt dies dem Wettspielleiter bzw. der Geschäftsstelle, beträgt die Gebühr 5,00 € je Spielbericht. In diesem Fall ist der Spielbericht per Fax oder im Original spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag (Poststempel) zu übermitteln.
Bei Versand per FAX oder der online-Eingabe ist das Original des unterschriebenen Spielberichts vom Platzverein für sechs Monate nach Beendigung der Sommer- bzw. Winterspielzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Wettspielleiter bzw. Verband vorzulegen.
- (4) **Wird der Spielbericht trotz Aufforderung nicht bzw. nicht fristgerecht übersandt bzw. online eingegeben, wird das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6 für die Heimmannschaft als verloren gewertet und ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.**
- (5) Bei ausgefallenen oder abgebrochenen Wettspielen ist eine Fehlanzeige mit Angabe des neuen Spieltermines zu übermitteln, falls der Wettkampf nicht 2 Tage nach dem ursprünglichen Spieltermin abgeschlossen wird. **Wird dies versäumt, wird ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben.**
- (5) Für die korrekte Wiedergabe des Spielablaufs und der Ergebnisse auf dem Spielbericht sind

die beiden Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter verantwortlich. Der Spielbericht muss den tatsächlichen Spielverlauf wiedergeben. Wird ein Spielbericht mit falschen Angaben oder nicht erzielten Ergebnissen ausgefüllt, wird das Wettspiel für beide Mannschaften mit 0.9 (0:6) Punkten gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaften **und der Oberschiedsrichter** mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sport- bzw. Jugendausschuss eine andere Entscheidung treffen.

§ 33 Aufstellung von Tabellen

- (3) Ist eine Mannschaft bei der Aufstellung der Abschlusstabelle durch kampflos errungene Punkte gegenüber einer Mannschaft begünstigt, der sie in den Rundenspielen unterlegen war, und ist der Tabellenplatz einer dieser Mannschaften für Auf- oder Abstieg entscheidend, so kann der Wettspielleiter auf Antrag des benachteiligten Vereines einen Stichkampf um den Tabellenplatz ansetzen, wenn die benachteiligte Mannschaft dem Gegner unterlegen war, von dem die Begünstigte die Punkte kampflos erhielt.
Dies gilt auch für kampflos erzielte Punkte beim einem Verzicht auf die Austragung aller Doppel durch den Gegner gem. § 29 (4).
- (4) Die Abschlusstabellen werden zum 31.10. für die Sommerspielzeit und zum 31.05. für die Winterspielzeit veröffentlicht. Damit werden auf Grundlage der Ergänzungsbestimmungen "E Auf- und Abstiegsregelungen" alle Auf- und Absteiger festgelegt. Ausnahmen: Entscheidungen aus laufenden Prozessen der Sportgerichtsbarkeit bzw. aus Protesten gegen die Abschlusstabellen. Ebenso ausgenommen sind weitere Aufsteiger bzw. Absteiger aufgrund der Mannschaftsmeldungen gem. § 12 (3) dieser Wettspielordnung unter Beachtung der Ergänzungsbestimmungen "E Auf- und Abstiegsregelungen".
- (5) **entfällt (siehe § 34 (3) neu)**

§ 34 Proteste

- (1) Proteste gegen die Wertung eines Wettspiels oder die Tabellen können von allen Vereinen, die am Wettspielbetrieb des TVM teilnehmen, eingereicht werden.
Proteste sind nur durch den Vorstand des Vereins möglich und auf Bezirksebene an den zuständigen Wettspielleiter des Bezirkes, auf Verbandsebene an die Geschäftsstelle des TVM zu richten.
- (2) **Proteste gegen die Wertung eines Wettspiels** sind schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Spieltermin (Poststempel) unter Beifügung der Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 einzureichen. Eine verspätete Zahlung führt zur Verwerfung des Protestes. Ein Hinweis allein auf dem Spielbericht gilt nicht als Protest.
- (3) **Proteste gegen Tabellen** sind innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen (Poststempel) nach Freigabe im Internet bzw. Versendung durch die Geschäftsstelle einzureichen, soweit nicht eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

versandt an alle TVM-Vereine als Anlage zum Infoschreiben zur Mannschaftsmeldung 2012

Köln, den 28.02.2012